

Staaten traten aber zu dem sogenannten deutschen Bunde zusammen, und Friedrich VI., der natürlich bei dieser glänzenden Versammlung auch zugegen war, vertauschte bei dieser Gelegenheit am 4. Juni 1815 das von Schweden abgetretene Pommern gegen das Herzogthum Lauenburg, und ließ dieses Land, wie auch Holstein, in den deutschen Bund aufnehmen.

Dadurch erhielten diese Lande natürlich alle Verpflichtungen und Gerechtigkeiten, welche in der Stiftungsurkunde des deutschen Bundes, der sog. Bundesacte, enthalten sind, und unter denen wir nur ein Recht, das Recht auf eine landständische Verfassung, nennen wollen. Man durfte nun erwarten, daß die alte Landesverfassung endlich wieder anerkannt werde, und es trat für Holstein, und damit auch für das mit diesem eng verbundene Schleswig ein Schuß gegen die Willkür ein, welche sich die Herzogthümer in den letzten Jahren hatten gefallen lassen müssen.

48. Kränkungen der Landesrechte.

1) In der Wahlurkunde, welche Christian I. 1460 ausstellte, die alle seine Nachfolger beschworen haben und welche das erste schleswigholsteinische Staatsgrundgesetz bildet, war den Einwohnern des Landes das Recht beigelegt worden, aus den Kindern des jedesmaligen Fürsten einen Landesherren zu erwählen. Dieses Recht ward ihnen aber schon im Anfang des 17. Jahrhunderts genommen und, um den verderblichen Theilungen Einhalt zu thun, das Recht der Erstgeburt eingeführt, und wir dürfen das im Interesse des Landes nicht bedauern.

2) In derselben Urkunde war festgesetzt, daß die Einwohner Schleswigholsteins nicht verpflichtet sein sollten, für den Landesherren außerhalb Landes Kriegsdienste zu leisten. — Die schleswigholsteinische Kriegsmacht ward aber in der Folge nicht bloß überall in den dänischen Kriegshändeln verwendet; sie ward sogar später auch auf Dänisch kommandirt. Bis zum Jahre 1812 bestand übrigens noch in Rendsburg eine besondere Officierschule; auch diese ward aufgehoben und nach Kopenhagen verlegt, so daß von nun an die Söhne der Schleswigholsteiner, die Officiere werden wollten, zu ihrer Ausbildung nach Kopenhagen gehen mußten. Dadurch wurde natürlich die Zahl der schleswigholsteinischen Officieraspiranten bedeutend vermindert; die Wenigen aber, welche dennoch sich diesem Fache widmeten, wurden meistens danisirt, und so kam es endlich dahin, daß in der ganzen Armee außer einigen dänisch gesinnten Schleswigholsteinern nur dänische Officiere angestellt waren. Noch ungünstiger gestalteten sich die Verhältnisse Schleswigholsteins zur See-Kriegsmacht. Die Flotte wurde natürlich zum Theil für schleswigholsteinisches Geld erbaut, zum Theil mit schleswigholsteinischen Matrosen bemannt; aber die Officiere waren sämtlich Dänen, die Schiffe wurden auf dänischen Werften erbaut und ausgerüstet, und, „im Kriege machtlos, im Frieden uns feindlich“, hatte die ganze Seemacht für Schleswigholstein nicht den geringsten Nutzen.

3) Nach der Wahlurkunde sollten nur Landeseinwohner Beamte des Landes sein. — Dieses Indigenatrecht ward von dem Guldberger Ministerium 1776 aufgehoben. Die Folge davon war, daß bald das ganze Land mit dänischen Beamten angefüllt war. Die Postmeister- und Zoll-